

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2021
(17. Juni 2021)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung
zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

**vom 07. Mai 2018
in der geänderten Fassung vom 02. Dezember 2020
(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
40/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 15. Juni 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat seine Zustimmung am 17. Juni 2021 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
Nr. 2	Änderungen des § 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner	4
Nr. 3	Änderungen des Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren	4
Nr. 4	Änderungen des § 6 Bewerbung	5
Nr. 5	Änderungen des § 7 Beurlaubung	5
Nr. 6	Änderungen des Teil 3 Zulassungsverfahren	5
Nr. 7	Änderungen des § 9 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren	5
Nr. 8	Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Regelungen	5
Nr. 9	Änderungen des § 10 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Sozialplanung (M.A.)“	7
Nr. 10	Änderungen des § 11 Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“	7
Nr. 11	Änderungen des § 12 Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“	7
Nr. 12	Änderungen des § 13 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“	7
Nr. 13	Änderungen des § 14 Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“	7
Nr. 14	Änderungen des § 15 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“	8
Nr. 15	Änderungen des § 16 Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“	8
Nr. 16	Änderungen des § 17 Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. bzw. M.Sc.)“	8
Nr. 17	Änderungen des § 19 Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“	8
Nr. 18	Änderungen des § 20 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“	8
Nr. 19	Änderungen des § 21 Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“	9
Nr. 20	Änderungen des § 22 Inkrafttreten	10
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	10

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 02. Dezember 2020 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 40/2020 vom 02. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

a) Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllt, wer

- 1. einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat,*
- 2. über eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach Nummer 1 liegt und inhaltlich wesentliche Bezüge zum beantragten Studiengang aufweist,*
- 3. in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis steht, das einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist oder einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, die einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist und*
- 4. weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllt, sofern solche in Teil 4 für den Studiengang geregelt sind.“*

c) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das Studium nach Absatz 1 Nummer 1 mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mit den ECTS-Klassifikationen A oder B abgeschlossen hat oder zu den 50 Prozent besten Absolventinnen oder Absolventen ihrer oder seiner ECTS-Einstufungstabelle zählt.“

d) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt in der Regel einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.“

- e) In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
- f) In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
- g) In § 3 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 5“ ersetzt.
- h) In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- i) In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.
- j) In § 3 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für den Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“; es gilt § 20.“
- k) In § 3 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Weitere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen, sofern diese in Teil 4 geregelt sind.“

Nr. 2 Änderungen des § 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner

- a) In § 4 werden die Wörter „Das Studium kann nur aufnehmen“ durch die Wörter „In das Studium kann nur eingeschrieben werden“ ersetzt.
- b) In § 4 Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 3 oder 4“ durch die Wörter „Absätze 4 oder 5“ ersetzt.

Nr. 3 Änderungen des Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren

- a) In Teil 2 wird § 6 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen ersatzlos gestrichen.
- b) In Teil 2 wird der bisherige § 7 zu § 6 und der bisherige § 8 zu § 7.
- c) In Teil 2 wird der Titel des § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Bewerbung“

Nr. 4 Änderungen des § 6 Bewerbung

- a) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „*Dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag*“ durch die Wörter „*Der vollständig ausgefüllten Bewerbung*“ ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „*Nummer 3*“ durch die Wörter „*Nummer 2*“ ersetzt.
- c) In § 6 Absatz 3 wird das Wort „*Zugangsvoraussetzungen*“ durch die Wörter „*Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen*“ ersetzt.

Nr. 5 Änderungen des § 7 Beurlaubung

In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „*der kooperierenden Einrichtung*“ durch die Wörter „*dem Dualen Partner*“ ersetzt.

Nr. 6 Änderungen des Teil 3 Zulassungsverfahren

In Teil 3 wird der bisherige § 9 zu § 8 und der bisherige § 10 zu § 9.

Nr. 7 Änderungen des § 9 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

- a) In § 9 Absatz 2 wird das Wort „§ 9“ durch das Wort „§ 8“ ersetzt.
- b) In § 9 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sofern nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen, können im Ausnahmefall Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach Bewerbungsschluss eingegangen sind.“
- c) In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „§ 9“ durch das Wort „§ 8“ ersetzt.

Nr. 8 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Regelungen

- a) Der Titel von Teil 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“
- b) Nach dem Titel von Teil 4 wird folgender Abschnitt I eingefügt:

„I. Fachbereich Sozialwesen“

- c) In Teil 4 Abschnitt I. Fachbereich Sozialwesen wird der bisherige § 11 zu § 10.
- d) In Teil 4 Abschnitt I. Fachbereich Sozialwesen wird der Titel des § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Sozialplanung (M.A.)““

- e) In Teil 4 wird nach § 10 folgender Abschnitt II eingefügt:

„II. Fachbereich Technik“

- f) In Teil 4 Abschnitt II. Fachbereich Technik wird der bisherige § 20 zu § 11, der bisherige § 17 zu § 12, der bisherige § 18 zu § 13, der bisherige § 19 zu § 14 und der bisherige § 21 zu § 15.

- g) Nach § 15 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„III. Fachbereich Wirtschaft“

- h) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 12 zu § 16 und der bisherige § 16 zu § 17.

- i) In Teil 4 wird der Titel des § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)““

- j) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Wirtschaft wird nach § 17 folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Masterstudiengang „Entrepreneurship (M.A.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und des Entrepreneurships voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse des Entrepreneurships nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 10 ECTS-

Leistungspunkte mit spezifischen Inhalten des Entrepreneurships oder mindestens einjährige Gründungs-/Entrepreneurship-Aktivitäten nachweisen.“

- k) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 13 zu § 19, der bisherige § 14 zu § 20 und der bisherige § 15 zu § 21.
- l) In Teil 4 wird der Titel des § 20 wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“

Nr. 9 Änderungen des § 10 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Sozialplanung (M.A.)“

- a) In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.
- b) In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2“ ersetzt.

Nr. 10 Änderungen des § 11 Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“

In § 11 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.

Nr. 11 Änderungen des § 12 Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“

In § 12 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.

Nr. 12 Änderungen des § 13 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“

- a) In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.
- b) § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zugangsvoraussetzung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.“

Nr. 13 Änderungen des § 14 Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“

In § 14 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.

Nr. 14 Änderungen des § 15 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“

- a) In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.
- b) In § 15 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und mindestens 15 ECTS- Leistungspunkte in relevanten ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen nachweisen.“

Nr. 15 Änderungen des § 16 Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“

In § 16 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.

Nr. 16 Änderungen des § 17 Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. bzw. M.Sc.)“

In § 17 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.

Nr. 17 Änderungen des § 19 Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“

- a) In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2“ ersetzt.
- b) In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 3“ ersetzt.

Nr. 18 Änderungen des § 20 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“

- a) In § 20 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) In § 20 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7, der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8, der bisherige Absatz 10 zu Absatz 9 und der bisherige Absatz 11 zu Absatz 10.

- c) In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- d) In § 20 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Der Zugang zum Masterstudiengang erfolgt nur, wenn die Zugangsprüfung nach den Absätzen 4 bis 9 bestanden wurde.“*
- e) In § 20 Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- f) In § 20 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
- „(5) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, ein Studium an einer Berufsakademie nach baden-württembergischem Modell oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.“*
- g) In § 20 Absatz 6 werden nach den Wörtern „§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- h) In § 20 Absatz 7 werden nach den Wörtern „Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- i) In § 20 Absatz 10 werden die Wörter „§ 10 und § 9“ durch die Wörter „§ 8 und § 9“ ersetzt.

Nr. 19 Änderungen des § 21 Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“

- a) In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Der Zugang“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.
- b) § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie aus Modulen des Masterangebots des DHBW CAS bis zu 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre („Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre“, „Wertschöpfung und Kostenmanagement“, „Finanzierung und externe Erfolgsrechnung“, „Marketing und Vertrieb“ sowie „Personal und Organisation“) und/oder bis zu 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Informatik („Grundlagen Datenbanken“, „Praktische Kommunikationstechnik“, „Grundlagen des Webengineering“, „Grundlagen des Software Engineering“, „Grundlagen des Programmierens“) nachweisen.“

Nr. 20 Änderungen des § 22 Inkrafttreten

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Sie gilt auch für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.*
- (2) *Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.“*

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 02. Dezember 2020 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Vierten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 17. Juni 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident